

# GERICHT

Urteil des Gerichts vom 23. November 2017 — Aurora/CPVO — SESVanderhave (M 02205)

(Rechtssache T-140/15) <sup>(1)</sup>

*(Pflanzenzüchtungen — Nichtigkeitsverfahren — Zuckerrübensorte M 02205 — Art. 20 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 2100/94 — Art. 7 der Verordnung Nr. 2100/94 — Unterscheidbarkeit der Kandidatensorte — Technische Prüfung — Verfahren vor der Beschwerdekammer — Verpflichtung zur sorgfältigen und unvoreingenommenen Prüfung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls — Abänderungsbefugnis)*

(2018/C 013/20)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

*Klägerin:* Aurora Srl (Finale Emilia, Italien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt L.-B. Buchman, dann Rechtsanwälte L.-B. Buchman, R. Crespi und M. Razou)

*Beklagter:* Gemeinschaftliches Sortenamnt (CPVO) (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Mattina, dann F. Mattina und M. Ekvad und schließlich F. Mattina, M. Ekvad und A. Weitz)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des CPVO und Streithelferin vor dem Gericht:* SESVanderhave NV (Tirlemont, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte K. Neefs und P. de Jong, dann Rechtsanwalt P. de Jong)

## Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer des CPVO vom 26. November 2014 (Sache A 010/2013) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Aurora und SESVanderhave

## Tenor

1. Die Entscheidung der Beschwerdekammer des Gemeinschaftlichen Sortenamts (CPVO) vom 26. November 2014 (Sache A 010/2013) wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das CPVO trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Aurora Srl.
4. Die SESVanderhave NV trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 190 vom 8.6.2015.

---

Urteil des Gerichts vom 20. November 2017 — Petrov u. a./Parlament

(Rechtssache T-452/15) <sup>(1)</sup>

*(Mitglied des Europäischen Parlaments — Verweigerung des Zugangs zu den Gebäuden des Parlaments — Drittstaatsangehöriger — Art. 21 der Charta der Grundrechte — Diskriminierung wegen der ethnischen Herkunft — Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit — Zulässigkeit eines Klagegrundes — Diskriminierung wegen der politischen Anschauung — Gleichbehandlung — Ermessensmissbrauch)*

(2018/C 013/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

## Parteien

*Kläger:* Andrei Petrov (Sankt Petersburg, Russland), Fedor Biryukov (Moskau, Russland), Alexander Sotnichenko (Sankt Petersburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Richter)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: N. Görlitz und M. Windisch)

### Gegenstand

Klage gestützt auf Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Parlaments vom 16. Juni 2015, mit der den Klägern der Zugang zu seinen Räumlichkeiten verweigert wurde

### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Andrei Petrov, Herr Fedor Biryukov und Herr Alexander Sotnichenko tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Europäischen Parlaments.

---

<sup>(1)</sup> ABL C 363 vom 3.11.2015.

---

### Urteil des Gerichts vom 20. November 2017 — Voigt/Parlament

(Rechtssache T-618/15) <sup>(1)</sup>

*(Mitglied des Europäischen Parlaments — Verweigerung der Zurverfügungstellung von Räumen des Parlaments — Drittstaatsangehörige — Verweigerung des Zugangs zu den Gebäuden des Parlaments — Art. 21 der Charta der Grundrechte — Diskriminierung wegen der ethnischen Herkunft — Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit — Zulässigkeit eines Klagegrundes — Diskriminierung wegen der politischen Anschauung)*

(2018/C 013/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Parteien

Kläger: Udo Voigt (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Richter)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: N. Görlitz, S. Seyr und M. Windisch)

### Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung zum einen der Entscheidung des Parlaments vom 9. Juni 2015, mit der es abgelehnt wurde, dem Kläger einen Raum für die Durchführung einer Pressekonferenz am 16. Juni 2015 zur Verfügung zu stellen, und zum anderen der Entscheidung des Parlaments vom 16. Juni 2015, mit der russischen Staatsangehörigen der Zugang zu seinen Räumlichkeiten verweigert wurde.

### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Udo Voigt trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten des Europäischen Parlaments einschließlich der durch das Verfahren vor dem Gerichtshof entstandenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABL C 106 vom 21.3.2016.